

SATZUNG

der Deutsch-Französischen Gesellschaft in Leipzig e.V.

Inhalt

1. Name und Sitz.....	2
2. Zweck der Gesellschaft.....	2
3. Mitgliedschaft.....	3
4. Aufbau der Gesellschaft.....	4
5. Finanzen	6
6. Auflösung der Gesellschaft.....	6

1. Name und Sitz

- 1.1. Die Gesellschaft trägt den Namen „Deutsch-Französische Gesellschaft in Leipzig“ (DFGL).
- 1.2. Sie führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ im Namen.
- 1.3. Sitz der Gesellschaft ist Leipzig.
- 1.4. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2. Zweck der Gesellschaft

- 2.1. Die „Deutsch-Französische Gesellschaft in Leipzig“ vereint Personen in ihrem Streben nach Schaffung eines vereinten friedlichen Europas auf der Basis von Verständnis und Freundschaft zwischen den Völkern und in ihrem Streben nach allseitigem Ausbau der Beziehungen, insbesondere auf kulturellem Gebiet, zwischen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich. Sie tritt damit für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ein.
- 2.2. Die Gesellschaft fördert durch kulturelle und sportliche Aktivitäten Begegnungen mit französischen Bürgern, Persönlichkeiten, kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen, Stiftungen und Vereinen und engagiert sich für eine enge Zusammenarbeit mit der französischen Botschaft und den französischen Kulturzentren in der Bundesrepublik Deutschland sowie mit kulturellen Einrichtungen in Leipzig, die den deutsch-französischen Kontakt ausbauen helfen. Sie setzt sich in besonderem Maße für die Verbreitung der Frankophonie im Raum Leipzig ein.
- 2.3. Die Gesellschaft ist um Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften und Vereinigungen bemüht, die sich dem europäischen Gedanken verpflichtet fühlen. Die DFGL übernimmt in diesem Zusammenhang auch eine aktive Rolle bei bürgerschaftlichen Begegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften.
- 2.4. Die Gesellschaft ist unabhängig von politischen Parteien, Organisationen und staatlichen Institutionen sowie von weltanschaulichen und sozialen Überzeugungen.

2.5. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.6. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied der Gesellschaft können natürliche Personen -unabhängig von ihrer Nationalität- werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und Gesellschaften.

3.2. Der Beitritt zur Gesellschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft wird erst durch schriftliche Aufnahmeerklärung des Vorstandes und nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

3.3. Der Vorstand kann an natürliche Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um die „Deutsch-Französische Gesellschaft in Leipzig“ erworben haben, Ehrenmitgliedschaften verleihen.

3.4. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder durch Tod. Sie endet durch Ausschluss bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Gesellschaft beziehungsweise bei sonstigen schwerwiegenden, die Gesellschaftstätigkeit berührenden Gründen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

3.5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Mahnung bedarf der Textform. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

4. Aufbau der Gesellschaft

4.1. Die „Deutsch-Französische Gesellschaft in Leipzig“ wird im Raum Leipzig wirksam. Sie gliedert sich gegebenenfalls noch in kleinere Basisgruppen bzw. interessenorientierte Gruppen. Die Mitglieder prägen durch ihr eigenes, vielfältiges Tun selbst Charakter und Entwicklung der Gesellschaft.

4.2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Jedes Mitglied hat das Recht, an ihr teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht stimmberechtigt sind Gäste sowie Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht der Finanzordnung entsprechend entrichtet haben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung

- nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen
- beschließt über die Entlastung des Vorstandes
- wählt den Vorstand
- beschließt über Satzung, Finanzordnung und die Schwerpunkte des Jahresprogramms
- beschließt über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften und Vereinen.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand per Textform spätestens 20 Tage vor ihrer Durchführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt wird.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses enthält insbesondere Zeit und Ort der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, Liste der anwesenden Mitglieder und deren Stimmberechtigung sowie Angaben über Beschlussfähigkeit, Anträge, Beschlüsse und Wahl mit Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Verein ist berechtigt, Mitgliederversammlungen auch in virtueller Form („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder in einer Kombination aus persönlicher Präsenz und elektronischer Teilnahme („hybride Mitgliederversammlung“) durchzuführen. Der Vorstand entscheidet über das Format. Die Einladung muss technische Informationen enthalten, insbesondere Zugangsdaten und Hinweise zur Authentifizierung. Mitglieder müssen Rede-, Antrags- und Stimmrechte während der Versammlung in vollem Umfang ausüben können. Technische Störungen bei einzelnen Teilnehmern beeinträchtigen die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht, wenn die Mehrheit ungestört teilnehmen kann. Zur Abstimmung können elektronische Systeme genutzt werden.

Nicht in der Tagesordnung angekündigte Beschlüsse können gefasst werden, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden oder elektronisch teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und im Protokoll ihre Kenntnisnahme und Zustimmung verzeichnet wird.

Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht – auch in elektronischer Form – an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Eine solche Vollmacht gilt nur für eine bestimmte Mitgliederversammlung und ist dem Vorstand spätestens zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

4.3. Der Vorstand umfasst die Präsidentin/den Präsidenten, seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister und maximal acht weitere Vorstandsmitglieder ohne Geschäftsbereich. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt, die Präsidentin/der Präsident und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter in Einzelabstimmung und die anderen Vorstandsmitglieder wahlweise in Einzelabstimmung oder im Block. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit kooptieren. Der Vorstand berät und beschließt zwischen den Mitgliederversammlungen Grundfragen der Tätigkeit der Gesellschaft und ist dieser über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

Die Präsidentin/der Präsident, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sind jeweils berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sie sprechen im Namen der Gesellschaft. Die Präsidentin/der Präsident kann Mitgliedern der Gesellschaft Einzelvollmacht erteilen. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter nimmt in Abwesenheit oder im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten dessen Aufgaben wahr.

Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzordnung verantwortlich.

Der Vorstand kann schriftlich, per E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikation oder auch fernmündlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der

Beschlussfassung in der vorgenannten Form zustimmen. Eine Beteiligung an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung.

5. Finanzen

- 5.1. Die Gesellschaft finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- 5.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben. Höhe und Staffelung der Beiträge sowie Regelungen zur Beitragszahlung werden in der Finanzordnung festgelegt.
- 5.3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 5.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Auflösung der Gesellschaft

- 6.1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Die Mitgliederversammlung wählt einen Liquidator, um die Gesellschaft aufzulösen.
- 6.2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein Bibliotheca Albertina der Universitätsbibliothek Leipzig zwecks Verwendung zur Unterstützung von Ausstellungen oder Ergänzung von Beständen mit Bezug auf französische Literatur und Kultur.

* * *